

**SÜDWESTRUNDFUNK
SWR2 AULA – Manuskriptdienst**

**Der Wendepunkt im Leben von Hans und Sophie Scholl
Wie das NS-Regime aus Anhängern Gegner machte**

Autor und Sprecher: Professor Ulrich Herrmann *
Redaktion: Ralf Caspary
Sendung: Sonntag, 14. April 2013 8.30 Uhr, SWR 2

Bitte beachten Sie:

*Das Manuskript ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt.
Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen
Genehmigung des Urhebers bzw. des SWR.*

*Mitschnitte auf CD von allen Sendungen der Redaktion SWR2 Wissen/Aula
(Montag bis Sonntag 8.30 bis 9.00 Uhr) sind beim SWR Mitschnittdienst in
Baden-Baden für 12,50 € erhältlich.*

Bestellmöglichkeiten: 07221/929-26030

Kennen Sie schon das neue Serviceangebot des Kulturradios SWR2?

*Mit der kostenlosen SWR2 Kulturkarte können Sie zu ermäßigten Eintrittspreisen Veranstaltungen des SWR2 und seiner vielen Kulturpartner im Sendegebiet besuchen.
Mit dem Infoheft SWR2 Kulturservice sind Sie stets über SWR2 und die zahlreichen Veranstaltungen im SWR2-Kulturpartner-Netz informiert.
Jetzt anmelden unter 07221/300 200 oder swr2.de*

*SWR2 Wissen/Aula können Sie auch als Live-Stream hören im SWR2
Webradio unter www.swr2.de oder als Podcast nachhören:
<http://www1.swr.de/podcast/xml/swr2/wissen.xml>*

Manuskripte für E-Book-Reader

*E-Books, digitale Bücher, sind derzeit voll im Trend. Ab sofort gibt es auch die Manuskripte von SWR2 Wissen/Aula als E-Books für mobile Endgeräte im sogenannten EPUB-Format. Sie benötigen ein geeignetes Endgerät und eine entsprechende "App" oder Software zum Lesen der Dokumente. Für das iPhone oder das iPad gibt es z.B. die kostenlose App "iBooks", für die Android-Plattform den in der Basisversion kostenlosen Moon-Reader. Für Webbrowser wie z.B. Firefox gibt es auch Addons oder Plugins zum Betrachten von E-Books.
<http://www1.swr.de/epub/swr2/wissen.xml>*

Ansage:

Mit dem Thema: „Die Wende im Leben von Hans und Sophie Scholl – Wie das NS-Regime aus Anhängern Gegner machte“.

Im Februar dieses Jahres jährte sich zum 70. Mal die Hinrichtung der Scholl-Geschwister und anderer Angehöriger der Weißen Rose in München. Hans Scholl war durch bestimmte Erlebnisse und Erfahrungen zum Gegner des NS-Regimes geworden. In ihrer frühen Jugend jedoch waren er und seine Schwestern begeisterte HJ- und BDM-Führer gewesen, und die Frage stellt sich: Was hat bei Hans Scholl die Abkehr vom Hitler-Regime ausgelöst. Antworten gibt der emeritierte Professor für Pädagogik und Geschichte Ulrich Herrmann.

Ulrich Herrmann:

„Hans ist frei, ganz frei“ – diesen erleichtert-freudigen Ausruf setzte Magdalene Scholl am 2. Juni 1938 über einen Brief an ihre Tochter Inge. In diesem Brief berichtet die Mutter der Geschwister Scholl – Inge, Werner und Elisabeth, Hans und Sophie – ihrer ältesten Tochter von einer Gerichtsverhandlung vor dem Stuttgarter Sondergericht unter dem Vorsitz des berüchtigten Sondergerichtspräsidenten Hermann Cuhorst, an der sie zusammen mit ihrem Ehemann Robert Scholl teilgenommen hatte. An diesem 2. Juni 1938 war der Sondergerichtsprozess gegen Hans Scholl und drei weitere Angeklagte mit der Urteilsverkündung zu Ende gegangen. Und dieses Urteil lautete für Hans Scholl ganz überraschend: Einstellung des Verfahrens. Das bedeutete: Hans Scholl war nicht verurteilt worden, demzufolge gab es auch keinen Eintrag ins Strafregister. Durch dieses überraschende Ende des Stuttgarter Prozesses war die Offizierslaufbahn von Hans Scholl nicht gefährdet – er tat zum Zeitpunkt des Prozesses als Reserveoffizierbewerber Wehrdienst bei der Kavallerie in Bad Cannstadt – und auch nicht das geplante Medizinstudium. Wirklich: Hans war wieder „ganz frei“.

Dieser Prozess – seine Vorgeschichte, sein Ablauf, sein Ergebnis und seine Folgen – ist für Hans Scholl und seine spätere Opposition gegen das NS-Regime und damit für die Geschichte der „Weißen Rose“ bisher kaum beachtet worden. Ja man kann sagen, dass die Spuren eher verwischt wurden, schon mit der ersten Darstellung des Schicksals von Hans und Sophie Scholl aus der Feder ihrer Schwester Inge, die 1952 unter dem Titel „Die weiße Rose“ erschien. Dass und warum 1937 überall in Deutschland junge Leute verhaftet wurden, dass und warum dies auch in Ulm geschah, und warum Hans Scholl in Untersuchungshaft kam – das wird dort nicht mitgeteilt. Dabei war Inge neben den Eltern die Einzige, die aufgrund des eingangs zitierten Briefes der Mutter den genauen Anlass des Prozess wusste. Sie war zwar gebeten worden, darüber Stillschweigen zu bewahren, aber dafür gab es nach der Hinrichtung von Hans im Februar 1943 in München und dann nach der Nazi-Zeit keinen Grund mehr. Ihre späteren Überarbeitungen der Jugendzeit von Hans und Sophie enthalten keine weiteren nennenswerten Aufklärungen, warum Hans verhaftet, vors Stuttgarter Sondergericht gestellt und dann doch straflos geblieben war. Und wenn Inge Scholl meint, ihr Bruder Hans habe im Dezember 1937 in den drei Wochen Untersuchungshaft im Stuttgarter Gefängnis vor allem eines

verstanden: dass das verbotene selbstverantwortete und selbstgestaltete Jugendleben in einer Jungenschaftsgruppe innerhalb der Hitlerjugend ohnehin „hätte einmal enden müssen, auch ohne Gestapo“, dann lässt sie ihre Leser bewusst darüber im Unklaren, was die tatsächlichen weitreichenden Folgen waren: ein begeisterter Hitlerjugend-Führer begann seine Abkehr vom NS-Regime, eine Abkehr, die ihn später, unter dem Einfluss des humanistischen Reformkatholizismus und dann besonders unter dem Eindruck seiner schrecklichen Erlebnisse als Sanitätssoldat in Russland, zum führenden Kopf der Münchner „Weißen Rose“ werden ließ. Seine Schwester Sophie brachte bei ihrer Vernehmung im Februar 1943 für sich und gewiss auch für ihren Bruder Hans die weitreichenden Folgen der Verhaftung und des Stuttgarter Prozesses deutlich zum Ausdruck. Im Vernehmungsprotokoll lesen wir: „Die Gründe meiner weltanschaulichen Entfremdung vom BDM und damit der NSDAP, etwa im Jahre 1938, liegen in erster Linie darin begründet, dass meine Schwester Inge, meine Brüder Hans und Werner im Herbst 1938 wegen sogenannter bündischer Umtriebe von Beamten der Geheimen Staatspolizei verhaftet und einige Tage bzw. Wochen in Haft behalten wurden. Ich bin heute noch der Auffassung, dass das Vorgehen gegen uns sowohl als auch andere Kinder aus Ulm vollkommen ungerechtfertigt war.“ Sophie Scholl führt dann zwar vor allem die Einschränkung der Geistesfreiheit für ihre – wie sie sagte – „Abneigung gegen die Bewegung“ an, aber das auslösende Moment war der von ihr genannte Vorgang im Winter 1937/38. Diesen Vorgang gilt es zu entschlüsseln. Er hat folgende Vorgeschichte:

Mit dem „Gesetz über die Hitlerjugend“ vom 1. Dezember 1936 gerieten alle noch bestehenden Gruppierungen der Bündischen Jugend in die Illegalität und nicht nur sie: auch die christlichen, sozialistischen, kommunistischen. Die Fortsetzung eines Jugendlebens außerhalb der Hitlerjugend wurde als „bündische Umtriebe“ kriminalisiert, durch die Ermittlungsbehörden beobachtet und auf der Grundlage der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“ vom Februar 1933 und anderer Verordnungen in den Ländern des Reiches strafrechtlich verfolgt. Zentrale ermittelnde Schwerpunktstaatsanwaltschaft war diejenige in Düsseldorf, das Verzeichnis der einschlägigen Akten liest sich wie ein NS-Handbuch der verbotenen Jugendkultur der Weimarer Zeit.

Durch das Zusammenführen von Ermittlungen konnte die Staatsanwaltschaft bzw. die Gestapo rasch auch überörtliche Netzwerke von Personen und Querverbindungen zwischen den Bünden feststellen. So auch in unserem Fall: Im Zuge ihrer Ermittlungen stieß die Gestapo auf ein Mitglied der Kölner bündischen Jugend, das in Ulm als Soldat Dienst tat. Dieser hatte sich mit Werner Scholl angefreundet und kam so auch in dessen Familie. Im Zuge weiterer Ermittlungen stellte sich dann heraus, dass vor allem in dem von Hans Scholl geleiteten HJ-Fähnlein bündische, also verbotene Jugendkultur praktiziert worden war.

Im Zusammenhang einer reichsweiten Verfolgung bündisch-jungenschaftlicher Gruppen kam es demzufolge auch in Ulm Anfang November 1937 zu einer Verhaftungsaktion gegen die Mitglieder des HJ-Fähnleins von Hans Scholl. Verhaftet wurden etwa 15 Jungen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren, auch Inge, Sophie und Werner Scholl. Sophie wurde gleich wieder freigelassen, man hatte sie wegen ihrer Frisur für einen Jungen gehalten. Sichergestellt wurden Musikinstrumente und

bündisches Schrifttum. Vom Ulmer Gefängnis aus wurde die gesamte Gruppe am Abend des Verhaftungstages bei Schneetreiben im offenen LKW über die gerade fertig gestellte Autobahn nach Stuttgart ins Polizeigefängnis gefahren und dort an den folgenden Tagen verhört. Inge Scholl, Ringführerin der Jungmädel im BDM in Ulm, blieb in Stuttgart eine Woche lang in Haft, weil offenbar auch „bündische Umtriebe“ im BDM bzw. bei den Jungmädel vermutet wurden. Die anderen wurden auf freien Fuß gesetzt.

Das NS-Regime verfolgte die „*autonome* Jungenschaft“, die sich „dj.1.11“ nannte und in striktem Gegensatz zum Nationalsozialismus und zur HJ stand. Diese Gruppierung war von dem jungen Stuttgarter Eberhard Koebel mit seiner am 1.11.1929 in Stuttgart gegründeten „deutschen jungenschaft“ – dj.1.11 – ins Leben gerufen worden. Sie schrieb Autonomie – Selbstbestimmung – auf ihr Panier, das genaue Gegenteil von „Führer und Gefolgschaft“ im NS-Sinne. Sie machte ein dermaßen attraktives Jugendkulturangebot, dass die gähnende Langeweile des üblichen HJ-Dienstes diesen ins Abseits brachte: Lese- und Diskussionsabende, Wochenendfahrten sommers wie winters mit dem Zelt, Großfahrten – auch illegale – ins Ausland (so Hans mit seiner Gruppe nach Schweden), Abenteuer-Romantik vor allem durch ihr Liedgut. Koebels Botschaft in seiner, wie sie hieß, „Heldenfibel“ stand in krassem Gegensatz zur NS-Ideologie eines blinden militärischen Heroismus und zeigte eher Zweifel und auch Geborgenheiten, aber außerhalb der Partei und ihrer Formationen, nämlich in autonomen Freundschaften. Die „Heldenfibel“ wurde vom NS-Regime als pazifistisch eingestuft und beschlagnahmt, wo immer man ihrer habhaft werden konnte.

Worum ging es also zunächst im Prozess gegen Hans Scholl und seine dj.1.11-Jungenschaftskultur in Ulm? Es ging im Gewande des Verfolgens eines Rechtsverstoßes – „bündische Umtriebe“ – um den Versuch, einen charismatischen Jugendführer auszuschalten. Die Einsicht, dass er als wacher selbständiger Kopf *und* als Anhänger des Regimes inhaftiert und angeklagt worden war, musste Hans Scholl zutiefst verstören und zum Nachdenken zwingen. Das Regime, dem er als begeisterter Jungvolkführer und Reserveoffiziersanwärter diente, drehte ihm aus eben derjenigen „Dienst“-Haltung einen Strick, aus der heraus er doch dienen wollte. *Das* war für ihn die Hinterbühne des Prozesses, und *das* war der mentale Vorgang, der dazu beitrug, dass Hans Scholl in seinem Selbstverständnis aus der Bahn geworfen wurde. Und da es sich um eine *politische* Straftat handelte, war er noch dazu vors Sondergericht geraten.

Nun kann dieser Punkt der Anklage kaum als hinreichender Grund dafür angesehen werden, dass Inge Scholl ihn in der Lebensgeschichte ihres in München hingerichteten Bruders Hans hätte verschweigen müssen, zumal drei Geschwister Scholl ja in Ulm stadtbekanntes HJ-Führer waren: die draufgängerischen Hans und Sophie, und Inge hatte als Ringführerin auf lokaler Ebene den höchstmöglichen Rang erklommen. Das Studium der Prozessakten zeigt nun, dass der Anklagepunkt „bündische Umtriebe“ erst im Laufe der Ermittlungen zu einer ursprünglich ganz anders begründeten Anklage gegen Hans Scholl hinzu gekommen war. Die „strafbare Handlung“, deretwegen er aufgrund einer Zeugenaussage am 25. November 1937, also etwa zwei Wochen nach der Ulmer Verhaftungsaktion, angezeigt und am 13. Dezember 1937 verhaftet wurde, lautete: „Verbrechen i.S.d. §

175 a, Ziff. 2 des StGB“, in zwei Fällen begangen 1935 und 1936. Was bedeutete dies?

In einer Strafrechtsnovelle von 1935 hatte das NS-Regime den § 175 des Strafgesetzbuches – gleichgeschlechtliche „Unzucht“ unter Männern wird mit Gefängnis bestraft – durch den § 175 a ergänzt, der jetzt Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren und Gefängnis nicht unter 3 Monaten androhte, wenn – so die Ziffer 2 – „ein Mann einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen“. Bei den Vernehmungen im Zuge der Ermittlungen wegen „bündischer Umtriebe“ wurde regelmäßig auch nach Vergehen § 175 betreffend gefragt, weil dies einem Generalverdacht entsprach: bündisches Jugendleben basiere immer auch auf homoerotischen Beziehungen, von denen angenommen werden müsse, dass sie leicht zu „Unzuchts“-Handlungen führen würden. Das bestätigte sich zunächst bei dem späteren Hauptangeklagten, der sich seinem Freund Werner Scholl unsichtlich genähert hatte. Nun gestand auch der Freund von Hans Scholl, dass dieser ihn auf Fahrt nächtens im Zelt zwischen den Beinen unsittlich berührt und sich in sexuelle Erregung versetzt habe. Hans war damals noch nicht 17, der Jüngere war 15 und beschrieb ihm unangenehme homoerotische Annäherungen, keineswegs aber „Unzucht zwischen Männern“, und er bestätigte überdies, das habe sich nicht wiederholt, Hans habe sich geschämt und sich auch sogleich entschuldigt.

Diese offensichtlich unbekümmerte Aussage, mit in ihren für seinen Freund Hans Scholl unabsehbaren juristischen Folgen, machte die Situation für diesen überaus brenzlich. In seiner Anklage war ein politischer Straftatbestand enthalten („bündische Umtriebe“) und ein rein zivilstrafrechtlicher (§ 175 a). Welches Gericht sollte nun zuständig sein: eine ordentliche Strafkammer für die sittliche Verfehlung und das Sondergericht für den politischen Straftatbestand? So verlangt es jedenfalls der Anwalt. Hans Scholl wurde von der für ihn zuständigen Militärgerichtsbarkeit der zivilen überstellt, denn der Ludwigsburger Militär Richter war der Auffassung, dass Vergehen vor der Militärzeit ohnehin nicht in seine Zuständigkeit fielen; und sittliche Verfehlungen eines 17-Jährigen mit einem 15-Jährigen gehörten in die Jugendgerichtsbarkeit. Sondergerichtspräsident Cuhorst zog das gesamte Verfahren ungeteilt an sich. Er konnte dies aufgrund einer Bestimmung in der „Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ vom März 1933. Damit schien für Hans Scholl eine gefährliche Verschlechterung seiner Prozesssituation eingetreten zu sein, denn nicht nur, dass Cuhorst als unberechenbar galt, sondern weil auch anders als für die ordentliche Strafgerichtsbarkeit besondere Verfahrensregeln galten: Abschaffung der Voruntersuchung und des Eröffnungsbeschlusses, Abkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden oder Verhandlung gegen den Beschuldigten auf der Stelle, der Vorsitzende konnte Haftbefehl erlassen, es gab keine Haftbeschwerdeinstanz, freies Ermessen des Gerichts hinsichtlich der Beweiserhebung, gegen das Urteil war kein Rechtsmittel und sofortige Vollstreckung möglich. Reichsjustizminister Gürtner konnte Hitler gegenüber ganz richtig von diesen Gerichten als den „Standgerichten“ der Ziviljustiz sprechen.

Dieses Instrument der nationalsozialistischen Terrorjustiz befand sich in der Hand des Sondergerichtspräsidenten Cuhorst, einer Stuttgarter Juristenfamilie entstammend. Er galt als unbeherrscht, rüde im Umgang mit Angeklagten, häufig willkürlich in der Urteilsfindung. 120 Todesurteile gehen auf sein Konto! Zugleich aber galt er den übergeordneten Justizbehörden als eigensinnig, manchmal „unerträglich milde“, jedenfalls ließ er sich vonseiten der Gestapo und der Partei nicht reinreden, und 1944 wurde er tatsächlich seines Postens enthoben und der Wehrmacht überstellt. Nach dem Krieg wurde er im Nürnberger Juristenprozess mangels Beweises freigesprochen – die Akten waren bei den Luftangriffen auf Stuttgart verbrannt. Der erste Stuttgarter Nachkriegs-Oberbürgermeister Arnulf Klett schrieb am 3. November 1946 in einer Erklärung für das Alliierte Militärtribunal in Nürnberg unter anderem: „Cuhorst war während seiner Sondergerichtstätigkeit in ganz Württemberg, insbesondere auch auf dem Lande, überaus gefürchtet [...] Wenn ich mir die allgemeine Stimmung der Bevölkerung während der Sondergerichtstätigkeit Cuhorst's in die Erinnerung zurück rufe, so steht fest, dass weite Kreise der Bevölkerung während des ‚3. Reichs‘ Cuhorst ablehnten und ihm schon damals wünschten, dass er nach Beendigung des ‚3. Reichs‘ den gleichen Weg gehen müsse, den viele seiner Opfer gegangen waren, nämlich den der Hinrichtung.“ Diese Einschätzung teilte auch Carlo Schmid, Staatsrat im Staatssekretariat für das französisch besetzte Gebiet Südwürttemberg-Hohenzollern am 25. Januar 1947: „Wenn Sie mein Urteil über diesen Mann interessiert, den ich schon aus meiner Studentenzeit kenne, so möchte ich es kurz dahin zusammenfassen, dass ich ihn für ein schlechthin amoralisches und widerwärtiges Subjekt gehalten habe. [...] Ich glaube, dass das ganze Land es höchlich bedauern würde, wenn dieser Mann keinen Richter fände.“ Dem ist nichts hinzuzufügen. Oder doch? Hans Scholl fand in Cuhorst einen Richter, wie er nachsichtiger hätte nicht sein können. Zurück also zum Prozess.

Zunächst einmal ging das Verfahren so weiter, dass Hans auf Initiative seines militärischen Vorgesetzten am 30. Dezember 1937 aus der Untersuchungshaft entlassen wurde, um wieder seinem Militärdienst nachgehen zu können. Beunruhigend blieb, warum Anfang 1938 die bedrohliche Sache sich hinzog. Schließlich erfolgte Anfang Mai die Anklage, die Verhandlung wurde auf den 2. Juni anberaumt. Sie verlief zügig und endete mit dem überraschenden Ergebnis: der Hauptangeklagte wurde wegen seiner sittlichen Verfehlungen, begangen an Werner Scholl, trotz seines Erwachsenenalters nur zu drei Monaten Gefängnis verurteilt (abgegolten durch die Untersuchungshaft), und bei den drei anderen und damit eben auch für Hans Scholl wurde das Verfahren eingestellt. Wie ist das zu erklären?

Mutter Magdalene Scholl berichtet in dem eingangs erwähnten Brief an ihre Tochter Inge, beim Gang in die Beratung vor der Urteilsverkündung habe Cuhorst ihr im Vorbeigehen zugeflüstert: „Das ist doch nicht so schlimm, ich war selber mal bündisch“. Es ist leider nicht herauszufinden gewesen, was genau Cuhorst damit meinte, weil sein Privatnachlass nicht zugänglich ist; er war in seiner Studienzeit in Tübingen in einer Verbindung und ist später im Alpenverein aktiv gewesen. Der aus Düsseldorf angereiste Staatsanwalt erwies sich als guter Kenner der bündischen Szene; ihm wurde als Sonderbearbeiter für die Bekämpfung der illegalen bündischen Jugend 1941 in einer dienstlichen Beurteilung sogar ausdrücklich bestätigt, dass er in „allen diesen Sachen [...] Verständnis und Takt“ gezeigt habe. Cuhorst konnte ihn

offensichtlich von den ursprünglich beantragten Strafmaßen – für Hans Scholl ein Jahr Gefängnis – abbringen. Er konnte das aber umso leichter, als es sich bei den „bündischen Umtrieben“ um Aktivitäten im Stile des schon erwähnten Stuttgarter dj.1.11-Gründers Eberhard Koebel handelte. Gemeinsam mit dessen Bruder Ulrich war Cuhorst Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Stuttgart I gewesen, außerdem kannten sich die Juristenfamilien Cuhorst und Koebel und schließlich war die Mutter von Eberhard Koebel eine prominente Stuttgarter „Nazisse“. Wenn Cuhorst auf Vorhaltungen des Reichsjustizministeriums wegen zu milder Urteile wiederholt gesagt hatte, bestimmte Strafzumessungen seien der Bevölkerung nicht zu vermitteln und das Sondergericht habe dies zu berücksichtigen, so gilt dies gewiss auch in diesem Anklagepunkt: Denn im Stuttgarter Bürgertum konnte man Koebel und seine dj.1.11-Gruppe vielleicht für seltsam halten, gewiss aber nicht für kriminell. Cuhorst behandelte denn auch den Angeklagten Scholl, der zur Verhandlung in Uniform und in Begleitung seines Schwadronchefs erschienen war und eine ausgezeichnete Figur machte, zuvorkommend, ja gradezu „kameradschaftlich“, wie die Mutter an Inge schrieb. Hans Scholl entsprach gewiss Cuhorsts Bild vom Führercorps des NS-Staates: willensstark, einsatzfreudig, unbedingt kameradschaftlich. Er ließ deshalb Scholls bündische Betätigung unter dem Deckmantel der HJ durch Zeugenaussage als „Eigensinn“ erscheinen, eines – wie Cuhorst befand – besonders „fähigen Führers“, nahm ihr also jede politische oder kriminelle Bewertung. Nicht anders beurteilte er die „sittlichen Verfehlungen“, nämlich als jugendliche Verirrungen eines im übrigen ganz normal veranlagten jungen Menschen, der seine Verfehlungen überdies schon zum Zeitpunkt des Geschehens seinem jüngeren Freund gegenüber bedauert habe. Außerdem bezweifelte Cuhorst, dass derjenige Passus aus § 175 a hier greifen könne, der von einem Erziehungs- bzw. Abhängigkeitsverhältnis von Täter und Opfer ausgehe. Ein 16½-Jähriger könne nicht der Erzieher eines 15-Jährigen sein, das würde, wie das Urteil ausführt, „jedem gesunden Volksempfinden widersprechen“. Und unter Freunden gebe es auch kein Unterordnungsverhältnis. Überdies: Der damals 17-jährige Angeklagte habe seine „jugendliche Verirrung“, seine „Torheiten“ jetzt überwunden. Das strafwürdige seines Tuns habe er auch gar nicht erkennen können, weil dies zum Zeitpunkt der Tat gar nicht strafbar war. Mehr als 1 Monat Gefängnis sei daher nicht erforderlich. In beiden Anklagepunkten konnte das Gericht angesichts der geringen Strafmaße Gebrauch machen von den Vorschriften des Straffreiheitsgesetzes vom 30. April 1938, das nach dem Anschluss Österreichs verkündet worden war: noch nicht verhängte geringfügige Freiheitsstrafen werden erlassen. So verfuhr das Gericht bei Hans Scholl und stellte das Verfahren ein. Aber auch hier hatten sich der Düsseldorfer Staatsanwalt oder Sonderrichter Cuhorst oder beide eines Tricks bedient: Das Verfahren war verschleppt und die Verhandlung auf einen Termin nach Inkrafttreten des Straffreiheitsgesetzes festgesetzt worden. Dieses Gesetz vom 30. April 1938 trat am 2. Mai in Kraft, die Anklage gegen Hans Scholl wurde auf den 7. Mai 1938 datiert, wobei handschriftlich auf der Anklageschrift ein ursprünglicher April-Termin abgeändert wurde.

So gesehen hatte sich die besondere Bedrohung durch Richter Cuhorst als unerwartete Begünstigung erwiesen. Das wird auch nach dem Krieg bestätigt durch Aussagen von Magdalene Scholl für den Nürnberger Juristenprozess und von Robert Scholl im Stuttgarter Spruchkammerverfahren gegen Cuhorst. Und ändert doch nichts an der Tatsache, dass Hermann Cuhorst als einer der „fürchterlichen Juristen“

des NS-Regimes betrachtet wurde und werden muss und nicht ohne Grund als einer der „herausragenden“ Juristen des NS-Regimes in Nürnberg angeklagt worden war. Die Gerechtigkeit gebietet, ihm hier im Verfahren gegen Hans Scholl und andere eine Verhaltensweise zu bescheinigen, deren Ziel es war, die Angeklagten straflos oder nur mit geringen Gefängnisstrafen laufen zu lassen. Nur: Das Verfahren erweist zugleich, dass er der Vertreter einer Willkürjustiz war, wie es Magdalene Scholl im Zusammenhang mit dem Prozess gegen ihren Mann – ebenfalls unter Vorsitz von Cuhorst – wegen des Abhörens ausländischer Sender in Ulm 1943 formulierte: Der Angeklagte musste zwischen Freispruch und Todesurteil bangen.

Dies, einer Willkür ausgesetzt gewesen zu sein, war wohl der ausschlaggebende Grund dafür, dass Hans Scholl „zur Besinnung“ kam. Es war wohl exakt diejenige Situation, die Christa Wolf in ihrem Buch „Die Stadt der Engel“ (2010, S. 76) in Bezug auf ihren Vater beschreibt: „Warnungen hat er in den Wind geschlagen. Bis die Gestapo ihn für eine Woche einsperrte. Da begriff er und brachte seine Gefühle auf den Stand der Dinge.“ Bei Hans Scholl waren es drei Wochen, und sein Stand der Dinge wäre gewesen, dass er seine Zukunftspläne hätten begraben müssen.

Für die Zeit nach der Rückkehr in die Freiheit gab Hans Scholl in einem Brief vom 18. Dezember 1937 aus dem Stuttgarter Untersuchungsgefängnis an seine Eltern ein Versprechen: „Ich will alles wieder gut machen; wenn ich wieder frei bin, will ich arbeiten und nur arbeiten, damit Ihr wieder mit Stolz auf Euren Sohn sehen könnt. Ich fühle jetzt erst ganz den Willen meines Vaters, den er selbst hatte, und den er mir übergab: etwas Großes zu werden für die Menschheit.“

Was Bestand haben musste, über Gefängnis und womöglich zerstörte Zukunftspläne hinaus, das war neben seiner charakterlichen Haltung durchaus ein dj.1.11-Erbe: das Vertrauen zu und auf sich selbst; Hans sagte einmal, er könne sich vor Gericht auch selber verteidigen. In einer Sammlung diverser Blätter zur HJ und zur dj.1.11 findet sich in seinem Nachlass ein Zitat aus Eberhard Koebels der „Heldenfibel“: „mit sich selbst uneins sein, verunreinigt den Geist.“ Aber wie findet ein junger Mensch seine Einigkeit mit sich selbst wieder, wenn die bisherige zerbrochen ist? Hans Scholl fand sie zumindest auch auf jenen Wegen, deren Beginn sich jetzt abzeichnete:

Erstens innere Kraft und Stärke, wovon er so emphatisch gesprochen hatte, und der daraus resultierenden Zuversicht in die Zukunft. Dies war auch ein Erbe, das seine tief gläubige Mutter ihm mitgegeben hatte. Noch war unklar, in welche Zukunft eine Zuversicht einen Weg weisen würde.

Zweitens musste ein *politisches* Erwachen eintreten, das Nachdenken über ein Terror- und Willkürregime, dem er gedankenlos gedient hatte, und das Nachdenken über das, wofür er ausgebildet wurde: für den Krieg. Hatte der Vater nicht immer vor Hitler gewarnt? Hans schrieb am 28. Juni 1938 vom Truppenübungsplatz Heuberg bei Sigmaringen an die Eltern: „Natürlich unterhalten wir uns dauernd über militärische Fragen. Wie sich das und jenes im künftigen Krieg entwickeln würde. Und nur ganz wenigen kommt der Gedanke: Warum überhaupt Krieg? Die allermeisten würden blind und dumm mit einer gewissen Neugierde oder Abenteuerlust losmarschieren. Masse. Der Begriff wird mir immer verhasster.“

Ein innerer Zwiespalt plagte ihn: Einerseits sehnte er sich nach Einsamkeit – „Mir ist der Kopf schwer. Ich verstehe die Menschen nicht mehr. Wenn ich im Rundfunk diese namenlose Begeisterung höre, möchte ich hinausgehen auf eine große einsame Ebene und dort allein sein.“ Andererseits suchte er geistigen Austausch, Neubeginn, um aus seiner inneren Krise herauszufinden: „Das einzige, das mir während dem Manöver gefehlt hat, waren Menschen. Ich sehnte mich richtig danach, ein schönes Gesicht zu sehen und ein gutes Wort zu hören.“

Diese Bemerkung leitet zum wichtigsten Punkt über: der geistigen Neuorientierung. Hier tritt nun eine Person in den Vordergrund, die in den Vernehmungsprotokollen mehrfach am Rande auftaucht: Otto (Otl) Aicher, später der Mitbegründer der legendären Hochschule für Gestaltung in Ulm.

Otl Aicher war Klassenkamerad von Werner Scholl, eine ungewöhnliche Freundschaft verband die beiden. In seinen Lebenserinnerungen schreibt Otl Aicher: „werner und ich gingen in dieselbe schulklasse, die bald ihr abitur machen sollte. wir waren freunde geworden, weil [!] ich mich hartnäckig weigerte, in die hitlerjugend einzutreten. man ließ mich deshalb weder zum abitur noch zum studium zu. meine isolation in der klasse war aufgebrochen. werner zog auf seine art folgen daraus. er trat aus der naziorganisation aus [!], was aufsehen erregte, seine geschwister, vor allem hans und inge, waren früher in der hitlerjugend gewesen, man kannte sie in der ganzen stadt.“

Den Kontakt zu den anderen Geschwistern Scholl nahm Otl Aicher nach der Ulmer Verhaftungsaktion auf. Er wurde der intellektuelle Kopf der geistigen Kultur jenes neuen Freundeskreises „Scholl-Bund“. Aicher schreibt: „... freunde, die anfangen, dem drucke der nazis nachzugeben, gingen verloren. [...] dafür gewann ich die, die stark geblieben waren. dazu gehörten die geschwister von werner.“ [Hans und Sophie] Er setzte sie „sporadischen intellektuellen attacken aus. wie andere von willy forst, stefan george und zarah leander sprachen, sprachen wir von duns scotus, thomas von aquin und wilhelm von ockham.“ Sie sollten gemeinsam „trainieren, [um] gegen die überflutung des neuen staates bestehen zu können“. Vor allem aber: „ich trieb meine freunde in den rigorismus logischer konsequenzen, in eine intellektuelle selbstbeziehung, um jede denkgewohnheit in frage zu stellen. dazu gehört auch der ästhetizismus unserer bürgerlichen kultur. [mir] wurde in einer welt, die von nazis umstellt war, der genuß, den die bürgerlichkeit an der kultur hervorhob, allmählich suspekt.“

Otl Aicher war auch derjenige, der über diesen Freundeskreis den Münchner Medizinstudenten Hans Scholl und dann die Schwestern Sophie und Inge in Kontakt brachte zu den Vertretern des Christlichen Humanismus des deutschen Reformkatholizismus, Carl Muth und Theodor Haecker. Sie wurden für Hans, Inge und Sophie Scholl geistige Mentoren in den immer düsterer werdenden Kriegsjahren. Das Entschiedene, das Unbedingte, das Beharren auf der moralischen Autonomie als der letztlich entscheidenden Instanz menschlicher Würde waren gewiss eine Erbschaft aus ihrem Elternhaus und aus der bündischen dj.1.11-Jugend. Dieses geistige Fundament war Hans durch die Erfahrung des Sondergerichtsprozesses unter den Füßen weggezogen worden. Er strebte danach, „etwas Großes für die

Menschheit zu werden“, wie er an die Eltern aus der Untersuchungshaft geschrieben hatte.

Aber worin konnte dieses „Große“ bestehen? Doch nur in einer Tat gegen das verbrecherische NS-Regime. Und das neue Fundament für neue Entschiedenheit konnte nur ein moralisches sein. Genau dies formulieren die ersten Flugblätter der „Weißen Rose“, die durch Texte von Theodor Haecker und Carl Muth geprägt sind. Es war der „Aufstand des Gewissens“, der Hans und Sophie Scholl zu dem machte, was Hans in einem Brief vom November 1938 als Motiv anklingen ließ: „... die Reinheit unserer Gesinnung lassen wir uns von niemandem antasten. Unsere innere Kraft und Stärke ist unsere stärkste Waffe.“

Aus diesem Geist wurde Hans Scholl der geistig führende Kopf der Münchner „Weißen Rose“. Der Weg dorthin begann am Wendepunkt seines Lebens: mit dem Sondergerichtsprozess von 1938 in Stuttgart.

*** Zum Autor:**

Prof. Ulrich Herrmann, geb. 1939, studierte Geschichtswissenschaft, Germanistik, Pädagogik, Philosophie und Politikwissenschaft. Er lehrte Allgemeine und Historische Pädagogik an der Universität in Tübingen, von 1994 bis 2004 war er Professor für Pädagogik an der Universität Ulm und Leiter des Seminars für Pädagogik.

www.medienfakten.de/uhermann

Literatur:

Vom HJ-Führer zur Weißen Rose. Hans Scholl vor dem Stuttgarter Sondergericht 1937/38. Verlag Beltz Juventa. 2012.